

RS Lvwg 2021/3/31 LVwG- 2021/25/0795-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.03.2021

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

TNRSG 1995 §10e Abs1

VStG §39

1. VStG § 39 heute
2. VStG § 39 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

Rechtssatz

Für eine Beschlagnahme muss die Verwaltungsübertretung nicht erwiesen sein, da in einem solchen Fall bereits der Verfall ausgesprochen werden kann. Ob letztendlich die Vorschrift, deren Übertretung mit Verfall sanktioniert ist, oder eine andere solche Norm übertreten wurde, ist für die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme ohne Belang. (vgl VwGH 20.11.2007, 2007/05/2017); Für eine Beschlagnahme muss die Verwaltungsübertretung nicht erwiesen sein, da in einem solchen Fall bereits der Verfall ausgesprochen werden kann. Ob letztendlich die Vorschrift, deren Übertretung mit Verfall sanktioniert ist, oder eine andere solche Norm übertreten wurde, ist für die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme ohne Belang. vergleiche VwGH 20.11.2007, 2007/05/2017);

Schlagworte

Beschlagnahme von Oraltabak;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2021:LVwG.2021.25.0795.1

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at